

**Geschäftsordnung der Abteilung BFFL-Schwarzwald
im Naturheilverein Schwenningen am Neckar e.V.
- eingetragener Verein im Vereinsregister unter VR 276 -**

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Die Abteilung führt den Namen: BFFL-Schwarzwald VS-Schwenningen (im Folgenden als BFFL bezeichnet) und wird als unselbständige Abteilung im Naturheilverein Schwenningen am Neckar e.V. (im Folgenden als Naturheilverein bezeichnet) geführt.
Die Abteilung wurde am tt.mm.jjjj gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der BFFL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des BFFL ist die Förderung der Freikörperkultur in Form von gemeinschaftlichem Spiel und Sport in natürlicher Umgebung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Ausbau der vereinseigenen Anlage und Gelände mit vielgestalteten Sportangeboten und der Möglichkeit, Sport und Spiel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nackt auszuüben.
 - b) Pflege des Freizeitsportes
 - c) Förderung der Maßnahmen, die der Schaffung gesunder Lebensverhältnisse dienen
 - d) Förderung der Gemeinschaft
 - e) Förderung zur Erlangung geistiger und körperlicher Kraft
3. Der BFFL ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des BFFL dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BFFL.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BFFL fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der BFFL-Schwarzwald VS-Schwenningen ist Mitglied im Deutschen Verband für Freikörperkultur (DFK) - Verband für Familien-, Breitensport und Naturismus e.V. im deutschen olympischen Sportbund (DOSB). Die Mitglieder des BFFL sind mit der Aufnahme in die Abteilung BFFL-Schwarzwald auch Mitglieder im DFK!

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der BFFL führt als Mitglieder:
 - 1) Familien + Lebensgemeinschaften
 - 2) ordentliches Mitglied weiblich (mit Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte)
 - 3) ordentliches Mitglied männlich (mit Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte)
 - 4) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des BFFL kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
3. Männliche Einzelpersonen sind verpflichtet zusätzlich ein Führungszeugnis zur Aufnahme vorzulegen.
4. Mit der Mitgliedschaft in den BFFL erwirbt das Mitglied auch die Mitgliedschaft im Naturheilverein Schwenningen am Neckar e.V und im DFK.
3. Der Antrag um Aufnahme in den BFFL hat schriftlich zu erfolgen.
4. Die BFFL-Abteilungsleitung entscheidet über die Aufnahme und die Ablehnung.
5. Die BFFL-Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;

Geschäftsordnung der Abteilung BFFL-Schwarzwald im Naturheilverein Schwenningen am Neckar e.V. - eingetragener Verein im Vereinsregister unter VR 276 -

b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Abteilungsbeiträge für den BFFL in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen der Abteilung BFFL gegenüber nicht erfüllt hat;

c) durch Ausschluss, z.B. bei abteilungsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird mit 2/3-Mehrheit der Abteilungsleitung beschlossen.

6. Mit dem Ausscheiden aus der Abteilung erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber der Abteilung

7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung des BFFL fest. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus den Beiträgen an den Naturheilverein, an den DFK und an den BFFL zusammen.

§ 5 ORGANE DES BFFL-SCHWARZWALD

Die Organe des BFFL sind:

a) die BFFL-Mitgliederversammlung

b) der BFFL-Abteilungsvorstand

c) der Ausschuss des BFFL

d) die Abteilungsleitung des BFFL

Die Organe des BFFL sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 BFFL - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die BFFL-Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden 1. Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Kalenderjahr stattfinden; wenn möglich in den drei ersten Monaten des jeweiligen Kalenderjahres

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

4. Die Tagesordnung soll enthalten

a) Berichte des BFFL-Abteilungsvorstandes und seines Ausschusses;

b) Kassenbericht

c) Entlastung des BFFL-Abteilungsvorstandes;

d) Neuwahl des BFFL-Abteilungsvorstandes;

e) Wahl von zwei Kassenprüfern;

f) Wahl der 5 weiteren Ausschussmitgliedern;

g) Jahrestermine; Veranstaltungskalender;

h) Haushaltsvoranschlag;

i) Anträge;

j) Beschlussfassung;

k) Verschiedenes

5. Der Vorsitzende Abteilungsleiter oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Versammlungsprotokolle sind binnen zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern (ausgenommen Mitgliederversammlung) zuzustellen.

7. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.

8. Die Frist zur Einreichung von Anträgen beträgt eine Woche vor dem Versammlungstermin!

9. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

10. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen

Geschäftsordnung der Abteilung BFFL-Schwarzwald im Naturheilverein Schweningen am Neckar e.V. - eingetragener Verein im Vereinsregister unter VR 276 -

11. Abstimmungen zur Beschlussfassung erfolgen offen
12. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit, siehe §14 Definitionen)
13. Änderungen zur Satzung / Geschäftsordnung können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
14. Über die Auflösung der BFFL-Abteilung beschließt die BFFL-Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
15. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse der BFFL-Abteilung es erfordert oder auf schriftliche begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
16. Der Vorsitzende des Naturheilvereins ist über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung per Kopie des unterzeichneten Versammlungsprotokolls zu informieren!

§ 7 Niederschrift

1. Über Vorstands- und Ausschusssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstands- und Ausschussmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
2. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstands- und Ausschussmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstands- und Ausschusssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 8 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie ordnungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 9 DER BFFL - ABTEILUNGSVORSTAND

1. Der BFFL-Abteilungsvorstand besteht aus:
der/dem 1. Vorsitzenden; Vorsitzendem 1. Abteilungsleiter
der/dem 2. Vorsitzenden; stellvertretendem 2. Abteilungsleiter
dem/der Schatzmeister/in,
dem/der Schriftführer/in,

Geschäftsordnung der Abteilung BFFL-Schwarzwald im Naturheilverein Schweningen am Neckar e.V. - eingetragener Verein im Vereinsregister unter VR 276 -

2. Der BFFL-Abteilungsvorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. BFFL-Abteilungsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die/der Schatzmeister(in) und die/der Schriftführer(in). Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam, wobei jeweils einer der Beiden der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss, zur Vertretung des BFFL berechtigt.
4. Die Wahl des BFFL-Abteilungsvorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der BFFL-Abteilungsvorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen BFFL-Abteilungsvorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen BFFL-Abteilungsvorstandsmitgliedern kann sich der BFFL-Abteilungsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch BFFL-Abteilungsvorstandsbeschluss aus der Reihe der BFFL-Abteilungsmitglieder ersatzweise kommissarisch bis zur nächsten Wahl ergänzen.
6. Der BFFL-Abteilungsvorstand ist ehrenamtlich tätig!
7. Entstehende Kosten können erstattet werden.
8. Der Mitglieder des BFFL-Abteilungsvorstandes sind bis zu einem Betrag von 500,-€ eigenständig verantwortlich!

§ 10 DER AUSSCHUSS DER BFFL - ABTEILUNG

1. Der Ausschuss der BFFL-Abteilung besteht aus:
 - Vorsitzendem 1. Abteilungsleiter
 - stellvertretendem 2. Abteilungsleiter
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/inund aus weiteren 5 Personen, die von der BFFL-Mitgliederversammlung gewählt wurden.
2. Der Ausschuss der BFFL-Abteilung erarbeitet:
 - beschlussfähige Konzepte
 - eine allgemeine Platz- und Campingplatzordnung
 - ein Haushaltskonzept
 - Vorschläge zur Positionierung der BFFL-Abteilung innerhalb des NaturheilvereinsDie erarbeiteten Punkte werden in der BFFL-Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt
3. Der Ausschuss der BFFL-Abteilung beschließt:
 - notwendige Anschaffung zum Unterhalt von Gelände, Gebäuden und Technik zum laufenden VereinsbetriebBeschlossene Punkte des Ausschusses der BFFL-Abteilung können umgehend umgesetzt werden
4. Die Wahl der weiteren 5 Ausschussmitglieder erfolgt für 2Jahre

§11 BFFL - Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus dem BFFL-Abteilungsvorstand und den 5 weiteren Ausschussmitgliedern!
2. notwendige Anschaffungen werden von der Abteilungsleitung beschlossen und angeschafft
Beispiel: Rasenmäher, Zäune; Geländeerweiterungen, Anlagenerweiterungen oder Neubauten von Unterkünften oder Sanitäranlagen werden von der BFFL-Mitgliederversammlung beschlossen!

§12 ORDNUNGEN

1. Geschäftsordnung
Diese Satzung / Geschäftsordnung wird von der BFFL-Abteilungsleitung erarbeitet und von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen.
2. Für die Mitglieder der BFFL-Abteilung ist außerdem die Satzung des Naturheilvereins verbindlich und die Satzung des DFKs wird anerkannt!
3. Allgemeine Platz- und Campingplatzordnung
Der Ausschuss der BFFL-Abteilung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit die allgm. Platz- und Campingplatzordnung
4. Die unter 3. aufgeführte Ordnung ist n i c h t Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung der Abteilung BFFL-Schwarzwald im Naturheilverein Schwenningen am Neckar e.V. - eingetragener Verein im Vereinsregister unter VR 276 -

§13 Campingplatz - Vergabe - Kündigung

1. Die Vergabe eines Campingplatzes ist 1 Jahr gültig und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr
2. Die Kündigung eines Campingplatzes seitens des Mitgliedes erfolgt mit einer Fristeinholung von 6 Wochen auf Ende Dezember des gleichen Kalenderjahres.
3. Die Abteilungsleitung kann einen Campingplatz bis Ende Februar durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss in der 1. Abteilungs-Ausschusssitzung eines Kalenderjahres kündigen
4. Die Camping-Saison beginnt im März

§ 14 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Hier ist unter anderem §16 der Satzung des Naturheilvereins zu berücksichtigen
2. Für den Beschluss, die BFFL-Abteilung aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der BFFL-Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Das BFFL-Abteilungsvermögen fällt dem Naturheilverein zu

§15 Definitionen

BFFL - Bund für freie Lebensgestaltung

absolute Mehrheit => Mehrheit der Anwesenden; mehr als die Hälfte dessen, was möglich ist; dies gilt auch bei Enthaltungen, die quasi als „Nein-Stimmen“ gezählt werden! Eine Enthaltung bleibt eine Enthaltung und wird auch so dokumentiert! Ein Beispiel; es sind 10 Personen anwesend, davon stimmen 5 Personen mit „ja“; 4 Personen stimmen mit nein; eine Person enthält sich => so kommt keine absolute Mehrheit zustande und es erfolgt eine Ablehnung! In dem Beispiel wird bei 6 Ja-Stimmen eine absolute Mehrheit erreicht!

Einfache Mehrheit => Mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen; dies führt bei dem oben genannten Beispiel zur Zustimmung, da die Enthaltung eine gültige Stimmenabgabe ist und 5 Stimmen mehr als 4 Stimmen bedeutet!